

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLVIII. —

Breslau, den 7ten December 1814.

Berordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 382. Sämmliche Besitzer vormals geistlicher Güter sollen die auf ihren Besitzungen contractmäsig ruhenden Stipulate zum Kirchen - Dotations-, Patronats- und Justiz - Unterhaltungs - Fonds, ingleichen die reservirte Steuer, vom 1 Januar 1815 ab, an die Steuer - Casse des Kreises einzahlen. Sämmlichen Besitzern vormals geistlicher Güter und Realitäten im hiesigen Regierungs - Departement wird hierdurch bekannt gemacht, daß die auf ihren Besitzungen contractmäsig ruhenden Stipulate zum

Kirchen - Dotations - }
Patronats - und } Fonds
Justiz - Unterhaltungs - }

ingleichen diejenigen

reservirten Steuern,

welche bisher zu den betreffenden Haupt - Administrations - Cassen für Rechnung der hiesigen Haupt - Säcularisations - Casse gezahlet worden, vom 1. Januar 1815 ab, ohne Ausnahme in den Monaten, wo solche contractmäsig fällig sind, mit den Landesherrlichen Steuern, zugleich an die Steuer - Casse des Kreises, für Rechnung der hiesigen Regierungs - Haupt - Casse eingesandt werden sollen.

Ruhsände bis zum lehsten December 1814, müssen nach dem 1. Januar 1815, aber noch an die statt der vorigen Haupt - Administrations - Casse etablierte Renten - Casse bei dem neuen Rent - Amte derselben betreffenden bisherigen Administrations - Bezirk berichtigt werden.

F. D. S. I. 176. Novbr. Breslau, den 18ten November 1814.

Finanz - Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 383. Die geistlichen und weltlichen Kloster-Pensionärs- und Wartegelber-Empfänger ehemaliger Stifter und Klöster, sollen ihre Beziehungen an Pensionen, Wartegeldern und Zuschüssen, vom 1. Januar 1815 ab, durch die Steuer-Aemter des Kreises wo sie wohnen, erhalten.

Den geistlichen und weltlichen Pensionärs und Wartegelber-Empfängern ehemaliger Stifter und Klöster, wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselben ihre Befriedigung an Pensionen, Wartegeldern und Zuschüssen, vom 1. Januar 1815 ab, durch die Steuer-Aemter des Kreises, wo sie wohnen, erhalten ellen.

Es haben dieselben demnach am 6. jeden Monats, ihre auf diejenige Regierungs-Haupt-Gasse, zu deren Departement ihr ehemaliges Stift oder Kloster gehörte — und auf die vorschriftsmäßigen Stempel aufgestellten — durch das gewöhnliche Lebens-Attest (bei den weiblichen Pensionären noch durch die Mit-Unterschrift des Geschlechts-Curatoris) verifizirten Quittungen, bei der Steuer-Gasse ihres W. ha-Kreises zu präsentiren, und prompte Zahlung zu gewährtig-n.

Bei der Unterschrift ist zugleich die Anzahlung ihres ehemaligen Güts oder Klosters nothwendig.

Percipienten aus Stiftern und Klöstern im Liegnitzschen Regierungs-Departement, welche im hiesigen Departement wohnen, melden sich vor gegen Ende Decembrius dieses Jahres bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Gasse; ingleichen zeigt künftig jeder Pensionär z. z. ohne Ausnahme, die Verlegung seines Wohnorts außerhalb der Grenzen seines bisherigen Wohnkreises, wenn damit weiter keine Veränderung in seiner Pension, Wartegelde oder Zuschuß verbunden ist, nur gegen das Ende des ablaufenden Monats der Regierungs-Haupt-Gasse an, damit diese die nöthigen Verabredungen mit der betreffenden Kreis-Gasse zu einer einstigen Befriedigung nehmen kann.

F. D. S. I. 176. Novbr. Breslau den 18. Novbr. 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 384. Betreffend den den bedürftigen Soldaten-Frauen, deren Männer in die Garnisonen noch nicht zurückgekehrt sind, zu bewilligender Feuerungs-Bedarf durch Röß- und Besold.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii, können die Preußischen Unterstützungen an die Militair-Familien, deren Männer und Väter im Felde gestanden, nun nicht mehr statt finden, indem sich nach beendigtem Kriege die Verhältnisse geändert haben, und die damaligen Veranlaßungen nicht mehr obhalten, das Beneficium länger fortzuführen zu lassen. Indessen soll es einzelnen bedürftigen Soldaten-Frauen, deren Männer in die Garnisonen noch nicht zurückgekehrt sind,

hab, da wo Königl. Forsten in der Nähe sind, und es sonst unnachtheilig ist, gestattet werden, sich ihren Feuerungs-Bedarf du ch Raff- und Leseholz, für den nächsten Winter unentgeldlich, unter gehörig. Kontrolle, in den Winternägen zu holen.

Es werden daher alle Magisträte und Landräthe hiermit aufgefordert, den benachbarten Königl. Forst-Aemtern die Dizignation, der zu dieser Wohlthat gesigneten Soldaten-Witten zu präsentieren. Da jedoch vom hohen Finanz-Ministerio ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Sammlung des Raff- und Leseholzes nur in den Königl. Forsten statt finden dürfe, wo solches völlig unnachtheilig geschehen kann; so sind die in den Neumarkt-, Breslau-, Stieglitz-, Schweidnitz-, Nimptsch-, Schilden-, Frankenstein-, Nisser-, und Grottkauschen Kreis besiegene Forsten, hieron ausgeschlossen, indem dieselben nur soviel Raff- und Leseholz enthalten, als zur Verteilung der zum Raff- und Leseholz-Sammeln berechtigten Einsassen erforderlich ist.

F. II. Nov. 488 Breslau, den 21. Novbr. 1814.

Finanz- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 385. Wegen Nachweisung der Medicinal-Personen.

Sämtliche Herren Kreis- und Stadt-Physiker werden hiermit aufgefordert, binnen 14 Tagen den seit dem 1ten Januar 1813. vorgekommenen Abgang und Eintritt an Medicinal-Personen nachzuweisen.

Um diese Nachweisung mit desto größerer Genauigkeit zu fertigen, wird es nöthig sein, daß die Herren Physiker hierüber zuvorderebst mit den Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden conferiren.

P. X. November 172. Breslau, den 22. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 386. Betrifft die Ermäßigung des Erfah-Bollis für ordinaires grünes Glas.

Des Herrn Finanz-Ministers Erzellenz hat, wie hierdurch zur allgemeinen Nachricht und zur Achtung für die Zoll-Aemter des Bresl. Regierungs-Departements bekannt gemacht wird, durch die Verfügung vom 3ten d. M. den Erfah-Boll à 1 Rth. 16 sgl. 8 dr. für den schlesischen Centner ordinaires grünes Glas, bis auf „Zehn Silbergroschen und Fünf Denar für den schlesischen Centner“ heruntergesetzt.

Es versteht sich, daß dieser Erfah-Boll nur als Durchgangs-Abgabe zu erheben ist, da das Verbot des inneren Debits für fremdes Glas nach wie vor besteht.

G. XXVII. Novbr. 1107. Breslau den 25ten Noovr. 1814.

Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 387. Wegen eingreichen den Nachrichten über die Schnellschühen - Weberei bei der Tuch - Fabrikation.

Um von der Ausbreitung der für die Tuch - Fabrikation sehr nützlichen Schnellschühen - Weberei eine genaue Uebersicht zu erlangen, werden alle dienstlichen Magistrate, in deren Städten Tuch oder Kasimir gewebt wird, hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen, entweder eine Nachweisung von den vorhandenen und im Gange befindlichen Schnellschühen - Stühlen nach unten nachstehendem Schema einzureichen, oder die Ursachen anzugeben, warum von dieser vortheilhaftesten Einrichtung noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Beim Schluß eines jeden künftigen Jahres wird übrigens eine ähnliche Nachweisung oder Anzeige ohne weitere Aufforderung gewärtiget.

P. VI. Nov. 1020. Breslau, den 26sten November 1814.

Polizey - Deputation der Breslauschen Regierung.

N a c h w e i s u n g
über die Schnellschühen - Weberey der Tuch - Fabrikation
für —
für das Jahr 1814.

Fertlaufen- de Num- mer.	N a h m e n der Tuchmacher oder Fabrikanten, welche Schnellschühen - Einrich- tungen besitzen.	Anzahl der dazu einge- richteten Stühle.	Anzahl der Fabrikate, welche seit Jahr und Tag darauf fertiggestellt worden sind:		
			feine Tuche	ordnäire Tuche.	andere wol- lene Wa- ren nach ih- ren Bezeich- nungen. Stück.

Angabe, wie hoch jedes Sor- timent nach Anzahl der Fa- den in der Reihe gestanden hat: bei			Unzeige, was für Ge- spinnst dazu	Unzeige, wie viel Tage im Durchschnitt zum Abwürken eines Stück von jedem Sor- timent erforderlich gewesen sind: bei			Bemerkungen und gemachte Erfah- rungen.
feinen Tuchen.	ordinä- ren Tu- chen.	andern Waren.	genommen worden ist.	feinen Tuchen.	ordinä- ren Tu- chen.	andern Waren.	

			Handge- spinnst oder Maschine- Ge spinnst.				
--	--	--	---	--	--	--	--

Nro. 388. Wegen Bestellung der Schulvorstände bei den Landschulen.

Der unterm 18ten Januar v. J. an sämtliche Landräthlichen Officia er-
gangenen Verfügung wegen Bestellung von Schulvorständen bei den Landschulen
ist vor der Hand erst von dem Landrat des Schweidniger Kreises genügt worden.
Da nun mehr die Zeitverhältnisse kein Hinderniß mehr führen können, allgemeine An-
ordnungen zur Verbesserung des Schulwesens in Ausführung zu bringen, so wer-
den sämtliche Herrn Landräthe an die gedachte Verfügung hiermit erinnert, und
angewiesen, zu berichten, was in Folge derselben geschehen sei.

G. S. IX. September 42. Breslau, den 27. Novbr. 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 389. Declaration über die Abgaben vom russischen Sohlleder.

Zu der Verfügung Nro. 329. des 43sten diesjährigen Amtsblattstückes,
wegen Besteuerung des russischen Sohlleders,
findet sich da, wo gesagt ist:

„dass mithin vom russischen Sohlleder neben dem Ersatz-Zolle à 1 Rthl.

„16 sgl. 8 dr. für den schlesischen Gentner nichts weiter an Ersatz-Zür-
stenzoll und übrigen Abgaben“

eine Lücke, indem zwischen den beiden letzten Worten der Zusatz

„Handels“

eingeschaltet werden muß.

Um Irrungen zu vermeiden, wird dieses, in Folge einer Finanz-Minister-
ial-Verfügung vom 15ten d. M. hierdurch declarirt.

Breslau, den 29sten November 1814.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 390. Wegen Einführung der Quittungs- und Revisions-Bücher der Fleischer auf
dem Lande.

Da die Er'ährung gelehrt hat, daß die für die städtischen Fleischer im Jahr
re 1812 allgemein eingeführten Quittungs- und Revisions-Bücher bewahrt
Nutzen haben, und die Kontrolle und Revision dieser Gewerbetreibenden sehr erleicht-
tern: so ist von dem hohen Kbnegl. Finanz-Ministerio verordnet wor: en, daß sol-
ches auch in Ansehung der Landfleischer eingeführt, und jedem von ihnen ein solches
Buch, von einem Bogen stark eingeheftigt werde.

Die Kbnegl. Konsumtions-Steuer-Unter werden demnach hiermit angewies-
sen, sich den Bedarf zu diesen Büchern von dem Formular-Magazine abzufordern
und

und den Landwüsthern diese Bücher zuzustellen; und muß bei jedesmaliger Distraktion nach Besteuerung eines Stückes Vieh dieses Buch producirt, und da wo es möglich ist, die geschehene Besteuerung von dem Dorf-Einnehmer gleich eingetragen werden. Da wo dieses nicht möglich ist, muß der Schlächter die geldsame Quittung b.i dem Buche sorgfältig aufzuhören und beide dem Revisions-Officier vorlegen, wo dann dieser in dem Buche die Eintragung zu besorgen hat.

G. XXIV. Novbr. 1814. Breslau den 24sten November 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 391. Wezen Einsendung der Urteile über den Abschöß von exportirtem Vermögen, nach Ablauf des Kalender-Jahrs.

Da in Gemässheit der Verordnung wegen den Rechnungs-Abschlüssen nach dem Kalender-Jahre auch die gewöhnlichen Urteile über die Einnahme an Abschöß-Geldern vom exportirten Vermögen für den Zeitraum vom Monat Juny bis ult. December 1814, mit dem 1. Januar 1815, und künftig für jedes Kalender-Jahr nach dessen Ablauf eingereicht werden müssen; so wird solches den Landräthlichen Behörden und Magistraten hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

P. XV. 327. Nov. Breslau, den 30. Nov. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 392. Wegen schleuniger Einsendung der Liquidationen für die, im Zeitraume vom 1. Januar 1813 bis ult. Juni 1814, geleistete Lieferungen.

Der wiederholten Erinnerungen ohnerachtet, haben die Kreise: Beuthen, Bollenhayn, Breslau, Glatz, Reichenbach, Striegau, Trebnitz und Wartenberg, bis jetzt noch keine Liquidationen für die in dem Zeitraume vom 1. Jan. 1813 bis ult. Juni 1814 geleisteten Natural-Lieferungen, eingereicht, daher die Königl. Landräthlichen Officia zur schleunigsten Einsendung nochmals aufgefordert werden, widrigenfalls alle, aus einer weiten Verspätung, nach den im Edicte vom 3. Juni c., als auch in den Umtöblättern enthaltenen Bestimmungen, entspringende nachtheilige Folgen, entweder die Königl. Kreis-Behörden, oder die, an der Verfolgerung Schulds habende Kreis-Individua, treffen müssen, und nunmehr keine weitere Entschuldigung statt finden kann, nochdem andere Kreise hierin gehörig vorschreiten, auch z. B. die Kreise Ohlau und Frankenstein, schon den größten Theil der in Rede stehenden Liquidationen zur Prüfung eingereicht haben, und das he: dieses ebenfalls in den übrigen Kreisen bey gehöriger Thätigkeit möglich gewesen seyn würde. Breslau, den 2. December 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 393. Wegen der Verpflegung der vaterländischen noch mobilen Truppen mit Brandwein.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß den vaterländischen noch mobilen Truppen in ihren Cantonirungen und Garnisonen die Brandwein - Portion nicht, wie das Reglement vorschreibt, mit $\frac{1}{20}$ Quart, sondern mit $\frac{1}{10}$ Quart verabreicht wird.

Nach einer Verfügung des hohen Kriegs-Ministerii soll nun zwar die bisherige Verabreichung auf sich beruhen, dagegen aber die künftige Verabfolgung der Brandwein - Portion dem Feld - Verpflegungs - Regalat:o gemäß nur mit $\frac{1}{20}$ Quart von jetzt an statt finden, welches sämtlichen Königlich Landräthlichen Proviant-Kemtern und Magazin-Depots zum Nachverhalt in denjenigen Fällen, wo noch Natural-Rerest g' gesehlich statt findet, hiermit bekannt gemacht wird.

M. II. Novbr. 1658. Breslau, d n 2. Dechr. 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Riehtung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements - Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen - Steuer.

Nro. 6. Wegen der von den sequestrierten Gütern zu entrichtenden und bis zu ihrem Verkauf im Subhastations - Termin gestundeten Vermögens - Steuer.

Indem wir sämmtlichea Königl. Kreis- und Coramunal - Vermögens - Steuer - Commissionen die Beifolzung unserr Circular - Verfügung vom 9ten Novembr a. pr. wegen Stundung der Vermögens - Steuer von den sequestrierten Gütern, nach welcher bei eigener Verkündung einjenigen Gericht, welches die Subhastations - und Liquidations - Prozeß leitet, und den öffentlichen ge. ichtlichen Verkauf solcher Güter erlaubt, der Betrag der gestundeten Vermögens - Steuer noch zeitig genug vor den anberaumten Subhastations - Terminen ex officio gehörig bekannt gemacht werden soll,

hiermit ernstlich in Erinnerung brin.en, machen wir denselben bekannt, daß es nothwendig ist, in solchen speciellen Fällen zu mehrerer Sicherheit bei den betreffenden Gerichten Mandatarien zu bestellen, welche von allen Vermögens - Steuer - Resten hinlängliche Information erhalten müssen, um solche bei den Subhastations - und Liquidations - Prozeß zu liquidiren und beim Verkauf der sequestrierten Güter iura fisci gehörig wahrzunehmen zu können.

Den Kreis- und Communal - Commissionen wird es daher zur Pflicht gemacht, um wenn dergleichen Subhastations - Termine anberaumt werden, zur rechten Zeit nicht allein Anzeigen davon zu machen, sondern auch gleichzeitig eine Nach-

Nachweisung von dem Werth und den Steuer - Resten solcher sequestirten Güter oder G. und hücke einzuteilen, damit wie zu den Stand gesetzt werden, wegen Bestellung der Mandatarien das Weitere zu veranlassen.

In den Kreisen, in welchen die Special - Commissionen bereits aufgeldzt worden, und ihre Geschäfte an die Herrn Landräthe übergegangen sind, erwarten wir von denselben die erforderliche Anzeige vorgeschriebener Maassen.

Breslau, den 26sten November 1814.

Königliche Preuß. Departements - Commission zur Erhebung der Vermögens - und Einkommen - Steuer.

B e k a n n t m o c h u n g e n .

Wegen der Vaccination im Leobschützer Kreise.

Dem Kreis - Physico Doctor Meyer in Leobschütz ist es bei zweckmäßiger Mitwirkung des Landrathlichen öfftlii im laufenden Jahre abermals gelungen, in den Dörfern des Kreises 1815 Kindern theils selbst die Schuhpocken zu impfen, theils solche durch die zu Betreibung dieses Geschäfts hinlänglich qualifizirten Chirurgen Stalpnagel in Katscher, Lorenz in Bladen, Müster in Beneschau, Scheerer in Piltsch, Hilbert in Leobschütz und Albrecht in Neukirch, impfen zu lassen. Ihre Bemühungen in dieser wichtigen, daß Wohl der Menschheit betreffenden Angelegenheit, verdienen den Beifall der Landesbehörde, der ihnen durch öffentliche Anerkennung hiermit zu Theil wird.

Gleiches Verdienst und öffentliche Belobung haben sich hierbei der Dekan Herr Seidel zu Tropplowitz mit

seinem Capellan Stanick,

der Local - Capellan Häring zu Bratsch

der Local - Capellan Schuch zu Comeise,

der Pfarrer Heissig zu Wanowitz,

und der Pfarrer Häring zu Creuzendorff

erworben, indem sie durch zweckmäßige Belehrung der ihnen anvertrauten Gemeinden, und durch sonstige thätige Mitwirkung einen wesentlichen Anteil an dem glücklichen Erfolge hatten.

P. XVII Novbr. 224. Breslau, den 27. November. 1814.

Polizey - Deputation der Breslauschen Regierung.

Der in Ohlau verstorbene Kaufmann, Andreas Bleicher, hat dem dastigen Hospitale 100 Rthlr. Courant, zur Anlegung einer Kranken - Stube legirt.